



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 2 18 31-33
Fernschreiber 039 890

P/X/236 - 12.10.1955

Hinweise
auf den Inhalt:

Besucherkarteien in der SBZ	S. 1
Das österreichische Wehrgesetz	S. 3
Um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle	S. 5

Infiltration mit Personalbescheinigung

sp - Die verstärkten Bemühungen der Zonenregierung zur Infiltrierung des Westens sind um eine Nuance reicher geworden. Nachdem man sich bisher (nicht ganz ohne Erfolg) weitestgehend auf den sogenannten Delegationsaustausch stützte., zu dessen Finanzierung allein die Betriebsgewerkschaftsleitungen des kommunistischen FDGB jährlich 9,1 Mio DM aufbringen müssen, scheint man jetzt das Tätigkeitsfeld erweitern zu wollen. Man verfiel dabei auf den Gedanken, den Interzonenreiseverkehr auszunutzen. Zweifellos hat dies den Vorteil, dass man ihn nicht erst, wie die Delegationen, organisieren muss, sondern dass die Deutschen diesseits und jenseits des "Eisernen Vorhangs" von sich aus das Bestreben haben, zueinander zu kommen.

Der Erfahrungsschatz, den Pankow mit seinen Versuchen gesammelt hat, die Zonengrenze endgültig dicht zu machen, besagt eindeutig, wie wenig sinnvoll es ist, sich gegen das Zusammenkommen der Deutschen aus West und Ost zu stemmen. Also bemüht man sich schon seit einiger Zeit, beispielsweise Westbesucher zu Veranstaltungen einzuladen, in denen man ihnen bei Kaffee und Kuchen die Vorzüge des DDR-Regimes klarzumachen trachtet. Bis jetzt waren das Versuche, die von gewissen Verwaltungen von Fall zu Fall unternommen wurden. Jetzt ist die Zonenregierung einen Schritt weitergegangen, um zu systematischeren Arbeitsbedingungen zu gelangen. In einer Anweisung, die den Verwaltungen von Gemeinden, Städten und Kreisen zuging, werden dazu klare Richtlinien gegeben: Die Westbesucher sind zu erfassen, es muss mit ihnen diskutiert werden, die positiven und negativen

Argumente sollen registriert werden und die Einstellung jedes Westbesuchers findet ihren Niederschlag in Karteien der "Gesamtdeutschen Abteilungen", die bei diesen Verwaltungen bestehen. Das ist die eine Seite.

Auf der anderen Seite nimmt man die "Bürger der DDR" unter die Lupe, die das Bedürfnis verspüren, nach Westdeutschland zu reisen. Seit einiger Zeit hat man ihren Kreis schon dadurch systematisch eingeengt, dass die zur Ausreise berechtigenden Personalbescheinigungen bestimmten Personengruppen kategorisch vorenthalten werden. Dazu gehören bestimmte Facharbeiter, Belegschaften von Verwaltungen und Schwerpunktbetrieben sowie bestimmte Funktionäre von Partei und Massenorganisationen. Der verbleibende Rest, der ausreisen darf, soll nun noch einmal gesiebt werden, und zwar nach Gesichtspunkten der politischen Zuverlässigkeit. In der Anweisung an die Verwaltungen wird angeordnet, die in die Bundesrepublik Reisenden vor Fahrtbeginn ebenfalls zu Aussprachen zu laden, bei denen Verhaltensmaßregeln und Argumente für ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik gegeben werden. Nach der Rückkehr soll eine weitere Aussprache stattfinden, in der der Interzonenfahrer seine "Erfahrungen" berichten und zu Protokoll geben soll. Die Fragen für diese Berichte sind genau vorgeschrieben, und die Antworten machen die Überprüfung der mit dem Reiseverkehr befassten Ämter leicht.

Natürlich soll man im Westen die Auswirkungen dieser Breitenarbeit nicht überschätzen, genau so wenig, wie man sie unterschätzen darf. Die meisten unserer Landsleute von drüben sind in der Umgehung kommunistischer Anweisungen sehr geübt. Es wird aber auch manchen geben, der - sei es aus Furcht oder Unwissenheit - gewisse Anweisungen ausführen wird. Nicht umsonst hat schließlich Walter Ulbricht, der Chef der SED, im ZK über die nach den Moskauer Verhandlungen beginnende Periode gesagt: "In Westdeutschland wird man sich nach einiger Zeit wundern, wie wir jetzt unsere politische Aktivität verstärken." Die Anweisung über die Beeinflussung des Interzonen-Reiseverkehrs liegt in dieser Linie.

Das Land mit der kürzesten Militärdienstzeit

K.F., Wien

Kürzlich ist das Wehrgesetz in Kraft getreten, das der österreichische Nationalrat am 7. September beschlossen hat. Wenige Tage danach fand in Wien die erste österreichische Militärparade nach 17 Jahren statt. Es war das erste offizielle Auftreten des neuen Heeres in der Bundeshauptstadt Wien. Allerdings handelte es sich hier noch nicht um Soldaten, die auf Grund der im Wehrgesetz festgelegten allgemeinen Wehrpflicht einberufen wurden, sondern zunächst um provisorische Grenzschutzabteilungen der kasernierten Gendarmerie.

Während sich ein gewisses Spießbürgertum an den Klängen des Deutschmeisternmarsches und an den "schmucken Uniformen" begeistert, hat der überwiegende Teil der Arbeiterschaft - in Erinnerung an den Februar 1934, als Militär mit Geschützen auf Wohnhäuser und mit Maschinengewehren auf Frauen und Kinder schoß - ein ungutes Gefühl. Hinzu kommt bei Sozialisten die Diskrepanz zwischen der pazifistischen Grundeinstellung und der als notwendig erkannten Bereitschaft zur Verteidigung von Freiheit und Demokratie. Die sozialistischen Abgeordneten haben sich daher im Parlament sehr bemüht, bei den Beratungen des Wehrgesetzes nach Möglichkeit all das auszuschalten, was eine Wiederkehr des unseligen Militarismus oder gar die Bildung einer Prätorianergarde der Reaktion bewirken könnte.

Die Neutralität Österreichs war eine Grundbedingung für die Erlangung des Staatsvertrages und damit der Unabhängigkeit und Freiheit. Eine Neutralität, die nicht wirksam geschützt wird, gilt völkerrechtlich nicht als Neutralität. Die Neutralitätserklärung des österreichischen Nationalrates vom 7. Juni enthält daher die feierliche Verpflichtung, die "immerwährende Neutralität" Österreichs "mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen". Ein entsprechendes Neutralitätsgesetz wird der Nationalrat am 26. Oktober beschließen.

Die Beratungen über das Wehrgesetz wurden vor der Plenarsitzung vom 7. September in einem eigenen Parlamentsausschuss für Landesver-

teidigung geführt. Zwischen den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ) gab es dabei, wie zu erwarten war, zahlreiche Meinungsverschiedenheiten. So zum Beispiel in der Frage der Dauer der Dienstzeit: Während die Sozialisten die Dienstzeit so kurz wie möglich halten wollten, war es die Absicht der ÖVP, sie so lange wie möglich auszudehnen, und zwar aus "erzieherischen Gründen". Die Sozialistische Jugend hatte die nicht allzu ernst zu nehmende Forderung nach einer Dienstzeit von vier Monaten aufgestellt; jedenfalls wurden auf sozialistischer Seite sechs Monate als ausreichend aufgefasst. In Konferenzen der Österreichischen Volkspartei war hingegen von Dienstzeiten von einem und zwei Jahren die Rede. Im Wehrgesetz ist nun die Dienstzeit mit neun Monaten festgelegt. Das ist die kürzeste Militärdienstzeit, die es in Europa gibt.

Im Regierungsentwurf war ursprünglich vorgesehen gewesen, Auslandsreisen von Wehrpflichtigen jüngerer Jahrgänge von behördlichen Genehmigungen abhängig zu machen und überdies jede über zwei Wochen dauernde Veränderung des Aufenthaltsortes gesondert meldepflichtig zu machen. Daraus wäre wohl eine Unsumme bürokratischer Schikanen entstanden. Auf Antrag der Sozialisten wurde diese Bestimmung gestrichen. Unklar war im Gesetzentwurf, wer nun tatsächlich "einrücken" muß, nachdem sich die Wehrpflicht ja auf alle männlichen Staatsbürger von 18. bis zum 57. Lebensjahr erstreckt. Die sozialistischen Abgeordneten erzielten hier eine klare Bestimmung, wonach nur jener zum ordentlichen Präsenzdienst verpflichtet ist, der noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet hat.

Ein heikles Kapitel waren die Bestimmungen über die Waffendienstverweigerer. Das Gesetz sieht vor, dass jemand, der aus Gründen der Religion oder des Gewissens (was jeweils nachzuweisen ist), die Anwendung von Waffengewalt ablehnt, zu einer Art Arbeitsdienst herangezogen werden kann, der allerdings statt 9 Monate 12 Monate dauert. Übrigens beträgt die Dienstzeit für technische Spezialeinheiten statt neun Monate 15 Monate, wozu eine freiwillige Meldung notwendig ist. Es gibt hoffnungsvolle künftige Rekruten, die sagen: "Lieber 15 Monate fahren als neun Monate marschieren."

Die sozialistischen Forderungen nach sozialer Sicherheit für die jungen Soldaten und nach einer ausreichenden parlamentarischen Kontrolle des Bundesheeres sind im Wehrgesetz weitgehend verwirklicht worden. Arbeitsplätze und gegebenenfalls Dienstwohnungen sind gesetzlich gesichert. Es gibt auch gewählte Soldatenvertreter und eigene Beschwerdekommisionen. Die Aufsicht über das Heer obliegt einem Landesverteidigungsrat, der aus Regierungsmitgliedern und Parlamentsabgeordneten besteht. Den Oberbefehl führt der Bundespräsident.

Im kommenden Jahr werden die ersten Rekruten des Jahrganges 1937 eingezogen. Im Jahre 1937 hatte der damalige austrofaschistische Bundeskanzler Dr. Kurt Schuschnigg auch eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Diesmal aber konnten die österreichischen Sozialisten dafür sorgen, dass aus der Notwendigkeit der Landesverteidigung nicht eine Möglichkeit für reaktionäre Ambitionen gemacht wird.

* * *

SPD-Initiative zur Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten

Von Willi Richter, MdB

Die im deutschen Arbeits- und Sozialrecht übliche Unterscheidung zwischen Arbeitern einerseits und Angestellten andererseits wird auf wesentlichen Gebieten als nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechend angesehen. Aus der Unterscheidung zwischen beiden Arbeitnehmerkategorien ergeben sich unter bestimmten Gesichtspunkten Benachteiligungen des Arbeiters gegenüber dem Angestellten, die schon aus dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit überprüft werden müssen.

Dies trifft insbesondere für die unterschiedliche Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle zu. Während nach der Gewerbeordnung, nach dem Handelsgesetzbuch und vor allem auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 616) der Angestellte kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften im Falle der Krankheit von seinem Arbeitgeber bis zur Dauer von 6 Wochen lang sein volles Gehalt weiter erhält, hat der Arbeiter diesen Lohnfortzahlungsanspruch nicht. Versuche, auf tarifvertraglichem Wege dem Arbeiter hier eine bessere Stellung einzuräumen,

konnten bisher wegen des hartnäckigen Widerstandes der Arbeitgeber nicht verwirklicht werden. Das bedeutet in der Praxis, dass der Arbeiter während seiner Krankheit auf die viel niedrigeren Krankengeldleistungen der Krankenkassen angewiesen ist, während für den Angestellten dieser Nachteil nicht besteht.

Aus diesen Gründen hat auch bereits der Bundeskongress des DGB im Oktober 1954 in Frankfurt/M. in einer einstimmig angenommenen EntschlieBung gefordert, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen auch den Arbeitern zuerkennt,

Die SPD-Fraktion des Bundestages hat sich das Drängen der Arbeiterschaft zueigen gemacht und nunmehr im Bundestag einen Gesetzentwurf eingebracht, der auf eine Änderung des § 616 BGB hinzielt, um hierdurch die Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten zu erreichen. Im wesentlichen besagt der Gesetzentwurf, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle nunmehr für alle Arbeitnehmer, d.h. also für Arbeiter und Angestellte gelten soll. Um zu vermeiden, dass sich der Arbeitgeber dieser Verpflichtung durch Kündigung der erkrankten Arbeitnehmer entzieht, soll eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift geschaffen werden, wonach der Anspruch auch dann bestehen bleiben soll, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Krankheit gekündigt wird. Ausserdem soll es nicht möglich sein, diesen Anspruch durch Vertrag auszuschliessen oder zu beschränken.

Um den Arbeitgebern in Klein- oder Mittelbetrieben die Bezahlung dieser vermehrten Aufwendungen zu ermöglichen, sollen alle Betriebe mit in der Regel bis zu 100 Beschäftigten verpflichtet werden, einen Ausgleichsstock zu errichten, wobei jedoch die Möglichkeit besteht, diesen Ausgleichsstock auch für einzelne oder mehrere Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige gemeinsam zu schaffen. Die Mittel für den Ausgleichsstock sind von den Arbeitgebern aufzubringen, die gegen den Ausgleichsstock wiederum einen Rückerstattungsanspruch von 75 % des Entgelts haben, das sie ihren Beschäftigten im Krankheitsfall gewährt haben. Die Einrichtung des Ausgleichsstocks usw. soll im Wege einer Verordnung im einzelnen umrissen werden. Um zu gewährleisten, dass die für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall benötigten Mittel bei Bedarf auch wirklich zur Verfügung stehen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die mit ihm bezweckten Leistungen ersunlich am Ersten des der Inkrafttreten des gesamten Gesetzes folgenden Monats zu gewähren sind.

Es ist zu hoffen, dass sich die Mehrheit des Bundestages diesen dringenden sozialen Anliegen der Gleichstellung der Arbeiter und Angestellten nicht verschliessen wird, sondern dass sie einer Maßnahme ihre Zustimmung erteilt, deren dringliche Verwirklichung nicht mehr länger aufgeschoben werden kann.

Verantwortlich: Peter Raunau